

DE

DE

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den XXX

Entwurf

VERORDNUNG (EG) Nr. .../2009 DER KOMMISSION

vom [...]

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 zur Festlegung der
Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und
Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Erzeugnisse, Teile und
Ausrüstungen sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben**

(Text von Bedeutung für den EWR)

Entwurf

VERORDNUNG (EG) Nr. .../2009 DER KOMMISSION

vom [...]

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 80 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG¹, insbesondere Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Aufrechterhaltung eines einheitlich hohen Niveaus der Flugsicherheit in Europa ist es erforderlich, Änderungen der Anforderungen und Verfahren für die Zertifizierung von Luftfahrzeugen und zugehörigen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben vorzunehmen, insbesondere zur Ausarbeitung von Regeln für die Erteilung von eingeschränkten Musterzulassungen und eingeschränkten Lufttüchtigkeitszeugnissen.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission ist daher entsprechend zu ändern.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen fußen auf der gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 abgegebenen Stellungnahme² der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (nachstehend „Agentur“).
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des gemäß Artikel 65 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 eingesetzten Ausschusses —

¹ ABl. L 79 vom 19.3.2008, S. 1.

² Stellungnahme 03/2009: „Eingeschränkte Musterzulassungen und eingeschränkte Lufttüchtigkeitszeugnisse“.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 wird wie folgt geändert:

1. Folgender Artikel 2f wird eingefügt:

„Artikel 2f

Bauartgenehmigung von Luftfahrzeugen

Besondere Lufttüchtigkeitspezifikationen, die vor dem [*Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung*] von der Agentur ausgestellt oder durch Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 festgelegt werden, gelten als Genehmigung der Bauart des betreffenden Luftfahrzeugs.“

2. Der Anhang (Teil 21) wird entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für die Kommission

ANHANG

1. Der Anhang (Teil 21) der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission wird wie folgt geändert:

(1) Das Inhaltsverzeichnis erhält folgende Fassung:

„*Inhaltsverzeichnis*

21.1 Allgemeines

HAUPTABSCHNITT A — TECHNISCHE ANFORDERUNGEN

ABSCHNITT A — ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

21A.1A Umfang

21A.1B Terminologie

21A.2 Erfüllung durch andere Personen als den Antragsteller oder Inhaber eines Zertifikats

21A.3 Ausfälle, Funktionsstörungen und Defekte

21A.3B Lufttüchtigkeitsanweisungen

21A.4 Koordination zwischen Entwicklung und Herstellung

**ABSCHNITT B — MUSTERZULASSUNGEN UND
EINGESCHRÄNKTE MUSTERZULASSUNGEN**

21A.11 Umfang

21A.12 Eingeschränkte Musterzulassung

21A.13 Berechtigung

21A.14 Nachweis der Befähigung

21A.15 Beantragung

21A.16A Lufttüchtigkeitskodizes

21A.16B Sonderbedingungen

21A.17 Basis der Musterzulassung

21A.18 Angabe einschlägiger Umweltschutzanforderungen und Zertifizierungsspezifikationen

21A.19 Änderungen, die eine neue Musterzulassung oder eingeschränkte Musterzulassung erfordern

21A.20 Einhaltung der Basis der Musterzulassung und der Umweltschutzanforderungen

21A.21 Ausstellung von Musterzulassungen oder eingeschränkten Musterzulassungen

21A.31 Musterbauarten

21A.33 Inspektionen und Tests

21A.35 Flugprüfungen

21A.41 Musterzulassungen und eingeschränkte Musterzulassungen

- 21A.44 Pflichten der Inhaber
- 21A.47 Übertragbarkeit
- 21A.51 Laufzeit und Fortdauer
- 21A.55 Aufzeichnungspflichten
- 21A.57 Handbücher
- 21A.61 Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit

(ABSCHNITT C — NICHT ANZUWENDEN)

ABSCHNITT D — ÄNDERUNGEN GEGENÜBER
MUSTERZULASSUNGEN UND EINGESCHRÄNKTEN
MUSTERZULASSUNGEN

- 21A.90 Umfang
- 21A.91 Klassifizierung von Änderungen gegenüber
Musterbauarten
- 21A.92 Berechtigung
- 21A.93 Beantragung
- 21A.95 Geringfügige Änderungen
- 21A.97 Erhebliche Änderungen
- 21A.101 Angabe einschlägiger Zertifizierungsspezifikationen und
Umweltschutzanforderungen
- 21A.103 Erteilung von Genehmigungen
- 21A.105 Aufzeichnungspflichten
- 21A.107 Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit
- 21A.109 Pflichten und EPA-Kennzeichnung

ABSCHNITT E — ERGÄNZENDE MUSTERZULASSUNGEN

- 21A.111 Umfang
- 21A.112A Berechtigung
- 21A.112B Nachweis der Befähigung
- 21A.113 Anträge auf ergänzende Musterzulassungen
- 21A.113B Eingeschränkte ergänzende Musterzulassungen
- 21A.114 Nachweis der Einhaltung
- 21A.115 Erteilung von ergänzenden Musterzulassungen
- 21A.116 Übertragbarkeit
- 21A.117 Änderungen an durch eine ergänzende Musterzulassung
abgedeckten Produktteilen
- 21A.118A Pflichten und EPA-Kennzeichnung
- 21A.118B Laufzeit und Fortdauer
- 21A.119 Handbücher

21A.120 Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit

ABSCHNITT F — HERSTELLUNG OHNE GENEHMIGUNG ALS HERSTELLUNGSBETRIEB

21A.121 Umfang

21A.122 Berechtigung

21A.124 Beantragung

21A.125A Ausstellung von Einzelzulassungen

21A.125B Verstöße

21A.125C Laufzeit und Fortdauer

21A.126 Produktionsinspektionssystem

21A.127 Prüfungen: Luftfahrzeuge

21A.128 Prüfungen: Motoren und Propeller

21A.129 Pflichten der Hersteller

21A.130 Konformitätserklärung

ABSCHNITT G — GENEHMIGUNG ALS HERSTELLUNGSBETRIEB

21A.131 Umfang

21A.133 Berechtigung

21A.134 Beantragung

21A.135 Ausstellung von Genehmigungen als Herstellungsbetrieb

21A.139 Qualitätssysteme

21A.143 Selbstdarstellung

21A.145 Anforderungen zur Genehmigung

21A.147 Änderungen in zugelassenen Herstellungsbetrieben

21A.148 Standortänderungen

21A.149 Übertragbarkeit

21A.151 Genehmigungsbedingungen

21A.153 Änderungen von Genehmigungsbedingungen

21A.157 Untersuchungen

21A.158 Verstöße

21A.159 Laufzeit und Fortdauer

21A.163 Vorrechte

21A.165 Pflichten der Inhaber

ABSCHNITT H — LUFTTÜCHTIGKEITSZEUGNISSE UND EINGESCHRÄNKTE LUFTTÜCHTIGKEITSZEUGNISSE

21A.171 Umfang

- 21A.172 Berechtigung
- 21A.173 Klassifizierung
- 21A.174 Beantragung
- 21A.175 Sprache
- 21A.177 Ergänzungen oder Änderungen
- 21A.179 Übertragbarkeit und Erneuerung in Mitgliedstaaten
- 21A.180 Inspektionen
- 21A.181 Laufzeit und Fortdauer
- 21A.182 Kennzeichnung von Luftfahrzeugen
- 21A.183 Eingeschränktes Lufttüchtigkeitszeugnis auf der Grundlage von besonderen Lufttüchtigkeitsspezifikationen – Beantragung einer Bauartgenehmigung
- 21A.185 Eingeschränktes Lufttüchtigkeitszeugnis auf der Grundlage von besonderen Lufttüchtigkeitsspezifikationen – Festlegung der besonderen Lufttüchtigkeitsspezifikationen und Umweltschutzanforderungen
- 21A.187 Eingeschränktes Lufttüchtigkeitszeugnis auf der Grundlage von besonderen Lufttüchtigkeitsspezifikationen – Einhaltung der besonderen Lufttüchtigkeitsspezifikationen und Umweltschutzanforderungen
- 21A.189 Eingeschränktes Lufttüchtigkeitszeugnis auf der Grundlage von besonderen Lufttüchtigkeitsspezifikationen – Bauartgenehmigung des Luftfahrzeugs
- 21A.191 Eingeschränktes Lufttüchtigkeitszeugnis auf der Grundlage von besonderen Lufttüchtigkeitsspezifikationen – Pflichten des Inhabers der Bauartgenehmigung
- 21A.192 Eingeschränktes Lufttüchtigkeitszeugnis auf der Grundlage von besonderen Lufttüchtigkeitsspezifikationen – Erteilung einer Bauartgenehmigung und eines eingeschränkten Lufttüchtigkeitszeugnisses bei Widerruf oder Rückgabe der Musterzulassung
- 21A.193 Eingeschränktes Lufttüchtigkeitszeugnis auf der Grundlage von besonderen Lufttüchtigkeitsspezifikationen – Erteilung eines eingeschränkten Lufttüchtigkeitszeugnisses nach Widerruf der Musterzulassung
- 21A.195 Eingeschränktes Lufttüchtigkeitszeugnis auf der Grundlage von besonderen Lufttüchtigkeitsspezifikationen – Inhalt und Geltungsdauer der Bauartgenehmigung des Luftfahrzeugs
- 21A.196 Eingeschränktes Lufttüchtigkeitszeugnis auf der Grundlage von besonderen Lufttüchtigkeitsspezifikationen – Genehmigung von Änderungen der Bauart des Luftfahrzeugs

21A.197 Eingeschränktes Lufttüchtigkeitszeugnis auf der Grundlage von besonderen Lufttüchtigkeitspezifikationen – Genehmigung von Reparaturverfahren

ABSCHNITT I — LÄRMSCHUTZZEUGNISSE

21A.201 Umfang

21A.203 Berechtigung

21A.204 Beantragung

21A.207 Ergänzungen oder Änderungen

21A.209 Übertragbarkeit und Erneuerung in Mitgliedstaaten

21A.210 Inspektionen

21A.211 Laufzeit und Fortdauer

ABSCHNITT J — GENEHMIGUNG ALS ENTWICKLUNGSBETRIEB

21A.231 Umfang

21A.233 Berechtigung

21A.234 Beantragung

21A.235 Ausstellung von Genehmigungen als Entwicklungsbetrieb

21A.239 Konstruktionssicherungssysteme

21A.243 Daten

21A.245 Genehmigungsvoraussetzungen

21A.247 Änderungen in Konstruktionssicherungssystemen

21A.249 Übertragbarkeit

21A.251 Genehmigungsbedingungen

21A.253 Änderungen von Genehmigungsbedingungen

21A.257 Untersuchungen

21A.258 Verstöße

21A.259 Laufzeit und Fortdauer

21A.263 Vorrechte

21A.265 Pflichten der Inhaber

ABSCHNITT K — BAU- UND AUSRÜSTUNGSTEILE

21A.301 Umfang

21A.303 Einhaltung der einschlägigen Spezifikationen

21A.305 Zulassung von Bau- und Ausrüstungsteilen

21A.307 Freigabe von Bau- und Ausrüstungsteilen zur Installation

(ABSCHNITT L — NICHT ANZUWENDEN)

ABSCHNITT M — REPARATUREN

- 21A.431 Umfang
- 21A.432A Berechtigung
- 21A.432B Nachweis der Befähigung
- 21A.433 Reparaturverfahren
- 21A.435 Klassifizierung von Reparaturen
- 21A.437 Ausstellung von Genehmigungen für Reparaturverfahren
- 21A.439 Herstellung von Reparaturteilen
- 21A.441 Ausführung von Reparaturen
- 21A.443 Beschränkungen
- 21A.445 Nicht reparierte Schäden
- 21A.447 Aufzeichnungspflichten
- 21A.449 Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit
- 21A.451 Pflichten und EPA-Kennzeichnung

(ABSCHNITT N — NICHT ANZUWENDEN)

**ABSCHNITT O — ZULASSUNG GEMÄSS EUROPÄISCHER
TECHNISCHER STANDARDZULASSUNG (ETSO)**

- 21A.601 Umfang
- 21A.602A Berechtigung
- 21A.602B Nachweis der Befähigung
- 21A.603 Beantragung
- 21A.604 ETSO-Zulassungen für Hilfstriebwerke (APU)
- 21A.605 Geforderte Daten
- 21A.606 Ausstellung von ETSO-Zulassungen
- 21A.607 Vorrechte durch ETSO-Zulassungen
- 21A.608 Erklärung über Bauausführung und Leistungen (DDP)
- 21A.609 Pflichten der Inhaber von ETSO-Zulassungen
- 21A.610 Genehmigung von Abweichungen
- 21A.611 Konstruktionsänderungen
- 21A.613 Aufzeichnungspflichten
- 21A.615 Inspektionen durch die Agentur
- 21A.619 Laufzeit und Fortdauer
- 21A.621 Übertragbarkeit

ABSCHNITT P — FLUGGENEHMIGUNG

- 21A.701 Umfang
- 21A.703 Berechtigung

- 21A.705 Zuständige Behörde
- 21A.707 Antrag auf Fluggenehmigung
- 21A.708 Flugbedingungen
- 21A.709 Antrag auf Genehmigung der Flugbedingungen
- 21A.710 Genehmigung der Flugbedingungen
- 21A.711 Ausstellung einer Fluggenehmigung
- 21A.713 Änderungen
- 21A.715 Sprache
- 21A.719 Übertragbarkeit
- 21A.721 Inspektionen
- 21A.723 Laufzeit und Fortdauer
- 21A.725 Erneuerung von Fluggenehmigungen
- 21A.727 Verpflichtungen des Inhabers einer Fluggenehmigung
- 21A.729 Aufzeichnungspflichten

ABSCHNITT Q — KENNZEICHNUNG VON PRODUKTEN, BAU- UND AUSRÜSTUNGSTEILEN

- 21A.801 Kennzeichnung von Produkten
- 21A.803 Behandlung von Kenndaten
- 21A.804 Kennzeichnung von Bau- und Ausrüstungsteilen
- 21A.805 Kennzeichnung von kritischen Teilen
- 21A.807 Kennzeichnung von ETSO-Artikeln

HAUPTABSCHNITT B — VERFAHREN FÜR ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

ABSCHNITT A — ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 21B.5 Umfang
- 21B.20 Pflichten der zuständigen Behörden
- 21B.25 Anforderungen an die Organisation der zuständigen
Behörden
- 21B.30 Dokumentierte Verfahrensvorschriften
- 21B.35 Änderungen in Betrieb und Verfahrensvorschriften
- 21B.40 Klärung von Streitfragen
- 21B.45 Meldungen/Koordination
- 21B.55 Aufzeichnungspflichten
- 21B.60 Lufttüchtigkeitsanweisungen

ABSCHNITT B — MUSTERZULASSUNGEN UND EINGESCHRÄNKTE MUSTERZULASSUNGEN

(ABSCHNITT C — NICHT ANZUWENDEN)

ABSCHNITT D — ÄNDERUNGEN AN MUSTERZULASSUNGEN
UND EINGESCHRÄNKTEN MUSTERZULASSUNGEN

ABSCHNITT E — ERGÄNZENDE MUSTERZULASSUNGEN

ABSCHNITT F — HERSTELLUNG OHNE GENEHMIGUNG ALS
HERSTELLUNGSBETRIEB

21B.120 Untersuchungen

21B.125 Verstöße

21B.130 Erteilung von Einzelzulassungen

21B.135 Beibehaltung von Einzelzulassungen

21B.140 Ergänzung von Einzelzulassungen

21B.145 Beschränkung, Aussetzung und Widerruf von
Einzelzulassungen

21B.150 Aufzeichnungspflichten

ABSCHNITT G — GENEHMIGUNG ALS
HERSTELLUNGSBETRIEB

21B.220 Untersuchungen

21B.225 Mitteilung von Verstößen

21B.230 Ausstellung von Zertifikaten

21B.235 Weitere Überwachung

21B.240 Ergänzung von Genehmigungen als Herstellungsbetrieb

21B.245 Aussetzung und Widerruf von Genehmigungen als
Herstellungsbetrieb

21B.260 Aufzeichnungspflichten

ABSCHNITT H — LUFTTÜCHTIGKEITSZEUGNISSE UND
EINGESCHRÄNKTE LUFTTÜCHTIGKEITSZEUGNISSE

21B.320 Untersuchungen

21B.325 Ausstellung von Lufttüchtigkeitszeugnissen

21B.326 Lufttüchtigkeitszeugnisse

21B.327 Eingeschränkte Lufttüchtigkeitszeugnisse

21B.328 Eingeschränktes Lufttüchtigkeitszeugnis auf der
Grundlage von besonderen Lufttüchtigkeitspezifikationen –
Erteilung einer Bauartgenehmigung und eines
eingeschränkten Lufttüchtigkeitszeugnisses bei Widerruf
oder Rückgabe der Musterzulassung

21B.330 Aussetzung und Widerruf von Lufttüchtigkeitszeugnissen
und eingeschränkten Lufttüchtigkeitszeugnissen

21B.345 Aufzeichnungspflichten

ABSCHNITT I — LÄRMSCHUTZZEUGNISSE

21B.420 Untersuchungen

21B.425 Ausstellung von Lärmschutzzeugnissen

21B.430 Aussetzung und Widerruf von Lärmschutzzeugnissen

21B.445 Aufzeichnungspflichten

**ABSCHNITT J — GENEHMIGUNG ALS
ENTWICKLUNGSBETRIEB**

ABSCHNITT K — BAU- UND AUSRÜSTUNGSTEILE

(ABSCHNITT L — NICHT ANZUWENDEN)

ABSCHNITT M — REPARATUREN

(ABSCHNITT N — NICHT ANZUWENDEN)

**ABSCHNITT O — ZULASSUNG GEMÄSS EUROPÄISCHER
TECHNISCHER STANDARDZULASSUNG (ETSO)**

ABSCHNITT P — FLUGGENEHMIGUNG

21B.520 Untersuchung

21B.525 Ausstellung einer Fluggenehmigung

21B.530 Widerruf einer Fluggenehmigung

21B.545 Aufzeichnungspflichten

**ABSCHNITT Q — KENNZEICHNUNG VON PRODUKTEN, BAU-
UND AUSRÜSTUNGSTEILEN**

ANHÄNGE — EASA-FORMBLÄTTER“;

(2) Die Nummerierung von Punkt 21A.1 wird in 21A.1A geändert.

(3) Folgender Punkt 21A.1B wird eingefügt:

„21A.1B Terminologie

Für die Zwecke von Teil 21A.3 und Teil 21A.3B gelten Musterzulassungen, eingeschränkte Musterzulassungen, ergänzende Musterzulassungen, eingeschränkte ergänzende Musterzulassungen, Zulassungen gemäß europäischer technischer Standardzulassung (ETSO) sowie Genehmigungen für erhebliche Reparaturverfahren als „große Bauartgenehmigungen“.“

(4) Punkt 21A.3 erhält folgende Fassung:

„21A.3A Ausfälle, Funktionsstörungen und Defekte

a) Datenerfassungs-, Datenprüf- und Datenanalysesystem. Inhaber von großen Bauartgenehmigungen müssen über ein System zur Erfassung, Prüfung und Analyse von Berichten über und von Informationen zu Ausfällen, Funktionsstörungen, Defekten oder sonstigen Vorkommnissen verfügen, die die fortdauernde Lufttüchtigkeit der durch eine große Bauartgenehmigung abgedeckten Produkte oder Bau- oder Ausrüstungsteile beeinträchtigen könnten oder beeinträchtigen. Informationen über dieses System sind allen bekannten Benutzern der betreffenden Produkte, Bau- oder Ausrüstungsteile und auf

Anforderung allen sonst aufgrund einschlägiger Durchführungsvorschriften auskunftsberechtigten Personen bekannt zu machen.

b) Meldungen an die Agentur

1. Inhaber von großen Bauartgenehmigungen oder von Bauartgenehmigungen von Luftfahrzeugen gemäß 21A.191 haben der Agentur alle Ausfälle, Funktionsstörungen, Defekte oder sonstigen Vorkommnisse zu melden, die ihnen bezüglich eines durch die große Bauartgenehmigung oder die Bauartgenehmigung von Luftfahrzeugen abgedeckten Produkts, Bau- oder Ausrüstungsteils bekannt wurden und zu einem unsicheren Zustand geführt haben oder führen können.
2. Diese Meldungen sind in einer Form und auf eine Weise gemäß Vorgaben der Agentur möglichst umgehend und jedenfalls binnen 72 Stunden nach der Entdeckung des möglicherweise unsicheren Zustands zu melden, soweit nicht außergewöhnliche Umstände dies verhindern.

c) Untersuchung von gemeldeten Störungen

1. Wenn eine Störung, die gemäß Absatz b) oder gemäß 21A.129(f)(2) oder 21A.165(f)(2) gemeldet wurde, auf einen Entwicklungs- oder Herstellungsmangel zurückzuführen ist, hat der Inhaber der großen Bauartgenehmigung oder der Bauartgenehmigung von Luftfahrzeugen gemäß 21A.191 bzw. der Hersteller die Ursache des Mangels zu ermitteln und der Agentur die Ergebnisse seiner Untersuchung und aller Maßnahmen zu melden, die er zur Behebung dieses Mangels durchgeführt hat oder durchzuführen beabsichtigt.
2. Wenn nach Ansicht der Agentur eine Maßnahme zur Behebung eines Mangels erforderlich ist, hat der Inhaber der großen Bauartgenehmigung oder der Bauartgenehmigung von Luftfahrzeugen gemäß 21A.191 bzw. der Hersteller der Agentur die zugehörigen Daten zu übermitteln.“

(5) In Punkt 21A.3B erhält Buchstabe c) folgende Fassung:

- „c) Wenn die Agentur eine Lufttüchtigkeitsanweisung ausstellen muss, um einen unsicheren Zustand gemäß Absatz b) beheben oder eine Inspektion durchführen zu lassen, hat der Inhaber der großen Bauartgenehmigung:
1. entsprechende Nachbesserungsmaßnahmen und/oder geforderte Inspektionen vorzuschlagen und der Agentur zu diesen Vorschlägen nähere Angaben zur Genehmigung vorzulegen,
 2. nach der Genehmigung der Vorschläge gemäß Unterabsatz 1) durch die Agentur allen bekannten Benutzern oder Besitzern des betreffenden Produkts, Bau- oder Ausrüstungsteils und auf Anforderung allen sonstigen Personen, die die Lufttüchtigkeitsanweisung einzuhalten haben, geeignete

beschreibende Daten und Durchführungsanleitungen bekannt zu machen.“

- (6) Punkt 21A.4 erhält folgende Fassung:

„21A.4 Koordination zwischen Entwicklung und Herstellung

Alle Inhaber einer großen Bauartgenehmigung oder Bauartgenehmigung von Luftfahrzeugen gemäß 21A.191 oder einer Genehmigung für geringfügige Reparaturverfahren haben mit dem Herstellungsbetrieb im erforderlichen Maß zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen:

- a) die zufriedenstellende Koordination von Entwicklung und Herstellung im Sinne der Forderungen gemäß 21A.122, 21A.133 bzw. 21A.165(c)(2) und
- b) die ausreichende Unterstützung der fortdauernden Lufttüchtigkeit des betreffenden Produkts, Bau- oder Ausrüstungsteils.“

- (7) Folgender Punkt 21A.12 wird eingefügt:

„21A.12 Eingeschränkte Musterzulassung

Eine eingeschränkte Musterzulassung eines Luftfahrzeugs kann beantragt werden, wenn eine Musterzulassung unzweckmäßig ist und das Luftfahrzeug für einen Zweck bestimmt ist, für den die Agentur die Auffassung vertritt, dass Abweichungen von den grundlegenden Anforderungen gemäß Anhang I der Grundverordnung gerechtfertigt sind oder für den im Luftfahrzeug eingebauten Motor oder Propeller keine Musterzulassung vorhanden ist.“

- (8) Punkt 21A.17 erhält folgende Fassung:

„21A.17 Basis der Musterzulassung

- a) Die zur Ausstellung einer Musterzulassung oder einer eingeschränkten Musterzulassung anzugebende Grundlage besteht aus:
 1. den einschlägigen, bei Beantragung dieses Zertifikats geltenden Lufttüchtigkeitsvorschriften der Agentur,
 - i) soweit nicht die Agentur anderes spezifiziert oder
 - ii) soweit nicht die Einhaltung später in Kraft tretender Ergänzungen vom Antragsteller gewünscht oder durch die Agentur aufgrund der Absätze c) und d) gefordert wird oder
 - iii) bei eingeschränkten Musterzulassungen unter Ausschluss derjenigen Abschnitte der geltenden Lufttüchtigkeitsvorschriften, welche die Agentur für den Zweck, für den das Luftfahrzeug genutzt werden soll, für unzweckmäßig hält, und unter Einbeziehung möglicher alternativer Spezifikationen;
 2. den gemäß 21A.16B(a) vorgeschriebenen Sonderbedingungen.
- b) Anträge auf Musterzulassung oder eingeschränkte Musterzulassung für große Flugzeuge und große Drehflügler gelten für eine Dauer von fünf Jahren, Anträge auf sonstige Musterzulassung oder eingeschränkte Musterzulassung für eine Dauer von drei Jahren, soweit nicht der Antragsteller bei der Beantragung nachweist, dass sein Produkt eine

längere Zeitspanne für die Konstruktion, Entwicklung und Erprobung benötigt, und die Agentur eine längere Zeitspanne genehmigt.

- c) Falls eine Musterzulassung oder eingeschränkte Musterzulassung nicht ausgestellt wurde oder offenkundig nicht innerhalb der Frist gemäß Absatz b) ausgestellt werden kann, kann der Antragsteller:
1. einen neuen Antrag auf Musterzulassung oder eingeschränkte Musterzulassung einreichen und muss dann alle Bestimmungen gemäß Absatz a) einhalten, die für einen Neuantrag gelten, oder
 2. eine Verlängerung des ursprünglichen Antrags beantragen und muss dann die einschlägigen Lufttüchtigkeitsvorschriften einhalten, die zu einem von ihm frei wählbaren Termin galten, der aber nicht vor dem Ausstellungsdatum einer Musterzulassung oder eingeschränkten Musterzulassung entsprechend der gemäß Absatz b) für den ursprünglichen Antrag gesetzten Frist liegen darf.
- d) Antragsteller, die sich für die Einhaltung von Ergänzungen zu den Lufttüchtigkeitsvorschriften entscheiden, die nach Beantragung einer Musterzulassung oder eingeschränkten Musterzulassung in Kraft getreten sind, haben auch alle sonst nach Ansicht der Agentur direkt zugehörigen Ergänzungen einzuhalten.“

(9) Punkt 21A.18 erhält folgende Fassung:

„21A.18 Angabe einschlägiger Umweltschutzanforderungen und Zertifizierungsspezifikationen

- a) Die einschlägigen Lärmschutzanforderungen für die Ausstellung von Musterzulassungen oder eingeschränkten Musterzulassungen für Luftfahrzeuge gehen aus Kapitel 1 von Anhang 16, Band I, Teil II des Abkommens von Chicago hervor und werden dementsprechend wiedergegeben:
1. für Unterschall-Düsenflugzeuge aus Band I, Teil II, Kapitel 2, 3 bzw. 4,
 2. für Propellerflugzeuge aus Band I, Teil II, Kapitel 3, 4, 5, 6 bzw. 10,
 3. für Hubschrauber aus Band I, Teil II, Kapitel 8 bzw. 11 und
 4. für Überschall-Düsenflugzeuge aus Band I, Teil II, Kapitel 12, soweit zutreffend.
- b) Die einschlägigen Emissionsanforderungen für die Ausstellung von Musterzulassungen oder eingeschränkte Musterzulassungen für Luftfahrzeuge und Triebwerke gehen aus Anhang 16 des Abkommens von Chicago hervor:
1. zur Verhinderung des absichtlichen Ablassens von Kraftstoff aus Band II, Teil II, Kapitel 2,
 2. für Emissionen von Turbojet- und Turbofan-Triebwerken für den Antrieb nur bei Unterschallgeschwindigkeit aus Band II, Teil III, Kapitel 2 und

3. für Emissionen von Turbojet- und Turbofan-Triebwerken für den Antrieb nur bei Überschallgeschwindigkeit aus Band II, Teil III, Kapitel 3.
- c) Die Agentur erlässt gemäß Artikel 14 der Grundverordnung Zertifizierungsspezifikationen mit der Angabe ausreichender Mittel zum Nachweis der Einhaltung der in den Absätzen a) und b) festgelegten Anforderungen bezüglich der Lärmentwicklung und der Emissionen.“
- (10) Punkt 21A.19 erhält folgende Fassung:

„21A.19 Änderungen, die eine neue Musterzulassung oder eingeschränkte Musterzulassung erfordern

Natürliche oder juristische Personen, die an einem Produkt Änderungen vorzunehmen beabsichtigen, müssen eine neue Musterzulassung oder eingeschränkte Musterzulassung beantragen, wenn die Änderungen in der Konstruktion, der Leistung, dem Schub oder der Masse nach Ansicht der Agentur so erheblich sind, dass eine praktisch vollständige Prüfung auf Einhaltung der einschlägigen Basis der Musterzulassung erforderlich ist.“

- (11) Punkt 21A.21 erhält folgende Fassung:

„21A.21 Ausstellung von Musterzulassungen oder eingeschränkten Musterzulassungen

Antragsteller haben Anspruch auf Ausstellung einer Musterzulassung für ein Produkt oder einer eingeschränkten Musterzulassung für ein Luftfahrzeug durch die Agentur, nachdem sie:

- a) ihre Befähigung gemäß 21A.14 nachgewiesen,
- b) die Erklärung gemäß 21A.20(b) abgegeben und
- c) nachgewiesen haben, dass:
1. das zuzulassende Produkt der einschlägigen Basis der Musterzulassung und den Umweltschutzanforderungen gemäß 21A.17 und 21A.18 genügt,
 2. nicht eingehaltene Bestimmungen zur Lufttüchtigkeit durch Faktoren kompensiert werden, die eine gleichwertige Sicherheit bewirken,
 3. die Sicherheit des Produkts durch kein Detail oder Merkmal für die Zwecke gefährdet wird, für die die Zertifizierung beantragt wurde, und
 4. sie als Antragsteller auf Musterzulassung oder eingeschränkte Musterzulassung ausdrücklich erklärt haben, die Pflichten gemäß 21A.44 einhalten zu wollen;
- d) bei Musterzulassungen für Luftfahrzeuge für den Motor und/oder den Propeller, falls diese im Luftfahrzeug installiert sind, eine Musterzulassung gemäß der vorliegenden Verordnung erhalten haben oder eine solche festgesetzt wird.

- e) Bei eingeschränkten Musterzulassungen müssen der Motor und/oder der Propeller, falls diese im Luftfahrzeug installiert sind:
1. eine Musterzulassung gemäß der vorliegenden Verordnung erhalten haben oder es muss eine solche festgesetzt worden sein oder
 2. es muss für diese nachgewiesen worden sein, dass sie die Zulassungsspezifikationen erfüllen, die für einen sicheren Flug des Luftfahrzeugs eingehalten werden müssen.“
- (12) Punkt 21A.23 wird gestrichen.
- (13) In Punkt 21A.35 erhält Buchstabe a) folgende Fassung:
- „a) Flugprüfungen zur Ausstellung einer Musterzulassung oder einer eingeschränkten Musterzulassung sind gemäß den Bedingungen durchzuführen, die die Agentur für solche Flugprüfungen spezifiziert hat.“
- (14) Punkt 21A.41 erhält folgende Fassung:

„21A.41 Musterzulassung und eingeschränkte Musterzulassung

Musterzulassungen und eingeschränkte Musterzulassungen schließen normalerweise die Musterbauart, die Betriebsbeschränkungen, das Datenblatt der Musterzulassung für die Lufttüchtigkeit und die Emissionen, die einschlägige Basis der Musterzulassung und die Umweltschutzanforderungen, deren Einhaltung die Agentur feststellt, sowie alle sonstigen Bedingungen oder Beschränkungen ein, die für das betreffende Produkt durch die einschlägigen Zertifizierungsspezifikationen und die Umweltschutzanforderungen vorgeschrieben werden, ferner im Falle eingeschränkter Musterzulassungen etwaige weitere Beschränkungen für die zweckbestimmte Nutzung sowie etwaige Nichterfüllungen der Vorschriften gemäß Anhang 8 des Abkommens von Chicago. Musterzulassungen und eingeschränkte Musterzulassungen von Luftfahrzeugen schließen außerdem das Datenblatt der Musterzulassung für die Lärmentwicklung ein. Der Nachweis über die Erfüllung der Emissionsanforderungen ist im Datenblatt der Musterzulassung von Motoren enthalten.“

- (15) Punkt 21A.44 erhält folgende Fassung:

„21A.44 Pflichten der Inhaber

Jeder Inhaber einer Musterzulassung oder einer eingeschränkten Musterzulassung hat

- a) sich zur Übernahme der Pflichten gemäß 21A.3, 21A.3B, 21A.4, 21A.55, 21A.57 und 21A.61 zu verpflichten und hierzu ständig die Anforderungen bezüglich seiner Berechtigung gemäß 21A.14 einzuhalten oder als alternatives Verfahren die Genehmigung der Agentur zur Verwendung von Verfahren einzuholen, in denen seine Maßnahmen zur Erfüllung dieser Pflichten festgelegt werden, und
- b) die Kennzeichnung in Übereinstimmung mit Abschnitt Q anzugeben und
- c) der Agentur eine etwaige Nichterfüllung der Pflichten mitzuteilen, denen er gemäß diesem Abschnitt B unterliegt.“

- (16) Punkt 21A.47 erhält folgende Fassung:

„21A.47 Übertragbarkeit

Musterzulassungen oder eingeschränkte Musterzulassungen dürfen nur an natürliche oder juristische Personen übertragen werden, die in der Lage sind, die Pflichten gemäß 21A.44 zu übernehmen, und hierzu ihre Befähigung gemäß den Kriterien von 21A.44(a) nachgewiesen haben.“

- (17) Punkt 21A.51 erhält folgende Fassung:

„21A.51 Laufzeit und Fortdauer

- a) Musterzulassungen und eingeschränkte Musterzulassungen werden für unbegrenzte Dauer ausgestellt. Sie bleiben gültig, solange sie nicht zurückgegeben oder gemäß den von der Agentur eingerichteten Verwaltungsverfahren widerrufen werden.
- b) Bei Rückgabe oder Widerruf ist die Musterzulassung und die eingeschränkte Musterzulassung an die Agentur zurückzugeben.“

- (18) Der Titel von Abschnitt E erhält folgende Fassung:

„ABSCHNITT E — ERGÄNZENDE MUSTERZULASSUNGEN UND EINGESCHRÄNKTE ERGÄNZENDE MUSTERZULASSUNGEN“

- (19) Punkt 21A.111 erhält folgende Fassung:

„21A.111 Umfang

Durch diesen Abschnitt werden das Verfahren zur Genehmigung erheblicher Änderungen gegenüber einer Musterbauart im Rahmen einer ergänzenden Musterzulassung sowie für die Genehmigung erheblicher Änderungen an einem Luftfahrzeug im Rahmen einer eingeschränkten ergänzenden Musterzulassung vorgeschrieben und die Rechte und Pflichten der Antragsteller und Inhaber solcher Zertifikate festgelegt.“

- (20) Folgender Punkt 21A.113B wird eingefügt:

„21A.113B Eingeschränkte ergänzende Musterzulassung

- a) Ein Antrag auf eine eingeschränkte ergänzende Musterzulassung für eine erhebliche Änderung der Musterbauart eines Luftfahrzeugs kann gestellt werden, wenn
 1. eine ergänzende Musterzulassung oder eine Genehmigung einer erheblichen Änderungen unzumutbar ist und
 2. an dem Luftfahrzeug Änderungen für einen Zweck vorgenommen werden, für den nach Auffassung der Agentur Abweichungen von den Grundanforderungen gemäß Anhang I der Grundverordnung gerechtfertigt sind.
- b) Die Abschnitte 21A.112, 21A.112B, 21A.113, 21A.116, 21A.117, 21A.118A, 21A.118B, 21A.119 und 21A.120 sind auf Anträge auf Erteilung einer eingeschränkten ergänzenden Musterzulassung anzuwenden.
- c) Als maßgebliche Zertifizierungsspezifikationen gelten die gemäß 21A.101 festgelegten Spezifikationen mit Ausnahme der Abschnitte

über die anwendbaren Lufttüchtigkeitskodizes, welche die Agentur für den vorgesehenen Einsatzzweck des Luftfahrzeugs als unweckmäßig erachtet, und unter Einbeziehung möglicher alternativer Spezifikationen.

- d) Der Antragsteller hat Anspruch auf Erteilung einer eingeschränkten ergänzenden Musterzulassung durch die Agentur,
1. nachdem nachgewiesen wurde, dass das geänderte Luftfahrzeug die gemäß Unterabsatz c) oben mitgeteilten Zertifizierungsspezifikationen sowie die geltenden Umweltschutzanforderungen erfüllt, indem
 - i) der Agentur Nachweisdaten sowie etwaige erforderliche beschreibende Daten zur Ergänzung der Musterbauart vorgelegt werden,
 - ii) eine Erklärung darüber abgegeben wird, dass die Einhaltung der geltenden Zertifizierungsspezifikationen und der Umweltschutzanforderungen nachgewiesen wurde, und der Agentur die Grundlage vorgelegt wird, anhand derer eine entsprechende Erklärung abgegeben wird,
 - iii) falls der Antragsteller im Besitz einer entsprechenden Genehmigung als Entwicklungsbetrieb ist, er die Erklärung nach Unterabsatz (d)(1)(ii) entsprechend den Bestimmungen von Abschnitt J abgibt,
 - iv) 21A.33 und gegebenenfalls 21A.35 erfüllt werden;
 2. nachdem er seine Befähigung gemäß 21A.112B nachgewiesen hat;
 3. in jenen Fällen, in denen der Antragsteller gemäß 21A.113(b) eine Vereinbarung mit dem Inhaber der Musterzulassung geschlossen hat, wonach
 - i) der Inhaber der Musterzulassung mitgeteilt hat, dass er keine technischen Einwände gegen die nach 21A.93 vorgelegten Informationen erhebt, und
 - ii) sich der Inhaber der Musterzulassung zur Zusammenarbeit mit dem Inhaber der ergänzenden Musterzulassung bereit erklärt hat, um sämtliche Pflichten zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit des geänderten Produkts durch Erfüllung der Vorschriften gemäß 21A.44 und 21A.118A zu gewährleisten.
 4. Bei einer für ein Luftfahrzeug erteilten eingeschränkten ergänzenden Musterzulassung im Zusammenhang mit dem Einbau von Triebwerk oder Propeller muss das Triebwerk oder der Propeller (oder beide)
 - i) eine Musterzulassung gemäß der vorliegenden Verordnung erhalten haben oder es muss eine solche festgesetzt worden sein oder
 - ii) es muss nachgewiesen werden, dass sie die für die Gewährleistung der Flugsicherheit des Luftfahrzeugs erforderlichen Zertifizierungsspezifikationen erfüllen.

- (e) In der eingeschränkten ergänzenden Musterzulassung sind etwaige zusätzliche Einschränkungen für den bestimmungsgemäßen Einsatzzweck anzugeben.“

(21) Punkt 21A.118A erhält folgende Fassung:

„21A.118A Pflichten und EPA-Kennzeichnung

Alle Inhaber ergänzender Musterzulassungen oder eingeschränkter ergänzender Musterzulassungen haben:

- a) die Pflichten wahrzunehmen gemäß:
 - 1. 21A.3, 21A.3B, 21A.4, 21A.105, 21A.119 und 21A.120,
 - 2. impliziter Verpflichtung durch Zusammenarbeit mit dem Inhaber der Musterzulassung gemäß 21A.115(c)(2)und für diese Zwecke fortlaufend die in 21A.112B aufgeführten Kriterien zu erfüllen,
- b) die Kennzeichen, einschließlich der Buchstaben EPA, gemäß 21A.804(a) zu spezifizieren,
- c) der Agentur eine etwaige Nichterfüllung der durch diesen Abschnitt E vorgeschriebenen Verpflichtungen mitzuteilen.“

(22) Punkt 21A.118B erhält folgende Fassung:

„21A.118B Laufzeit und Fortdauer

- a) Ergänzende Musterzulassungen oder eingeschränkte ergänzende Musterzulassungen werden für unbegrenzte Dauer ausgestellt. Sie bleiben gültig, solange nicht die Zulassung zurückgegeben oder gemäß den einschlägigen Verwaltungsverfahren der Agentur widerrufen wird.
- b) Im Fall der Rückgabe oder des Widerrufs ist die ergänzende Musterzulassung oder die eingeschränkte ergänzende Musterzulassung an die Agentur zurückzugeben.“

(23) Punkt 21A.173 erhält folgende Fassung:

„21A.173 Klassifizierung

- a) Lufttüchtigkeitszeugnisse sind für Luftfahrzeuge auszustellen, die einer gemäß dem vorliegenden Teil ausgestellten Musterzulassung entsprechen.
- b) Eingeschränkte Lufttüchtigkeitszeugnisse sind für Luftfahrzeuge auszustellen, die:
 - 1. einer gemäß dem vorliegenden Teil ausgestellten eingeschränkten Musterzulassung entsprechen oder
 - 2. einer gemäß dem vorliegenden Teil ausgestellten Musterzulassung entsprechen, die durch eine eingeschränkte ergänzende Musterzulassung ergänzt wurde, oder
 - 3. gemäß Nachweis gegenüber der Agentur besonderen Spezifikationen für die Lufttüchtigkeit entsprechen, die eine adäquate Sicherheit gewährleisten.“

(24) Punkt 21A.174 erhält folgende Fassung:

„21A.174 Beantragung

- a) Gemäß 21A.172 sind Lufttüchtigkeitszeugnisse oder eingeschränkte Lufttüchtigkeitszeugnisse bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Eintragung erfolgte, in einer Form und auf eine Weise gemäß Vorgaben dieser Behörde zu beantragen.
- b) Anträge auf Lufttüchtigkeitszeugnisse oder eingeschränkte Lufttüchtigkeitszeugnisse müssen enthalten:
 1. die Angabe der beantragten Klasse des Lufttüchtigkeitszeugnisses,
 2. bezüglich fabrikneuer Luftfahrzeuge:
 - i) eine Konformitätserklärung:
 - gemäß 21A.163(b) oder
 - gemäß 21A.130, von der zuständigen Behörde validiert,
 - oder bei importierten Luftfahrzeugen eine von der exportierenden Behörde unterzeichnete Erklärung darüber, dass das Luftfahrzeug einer von der Agentur zugelassenen Konstruktion entspricht,
 - ii) einen Wägebericht mit Ladeplan,
 - iii) das Flughandbuch, soweit gemäß den einschlägigen Lufttüchtigkeitskodizes für das betreffende Luftfahrzeug erforderlich,
 3. bezüglich gebrauchter Luftfahrzeuge:
 - i) bei Herkunft aus einem Mitgliedstaat ein gemäß Teil M ausgestelltes Lufttüchtigkeits-Folgezeugnis,
 - ii) bei Herkunft aus einem Drittstaat:
 - eine Erklärung der zuständigen Behörde des Staats, in dem das Luftfahrzeug registriert ist oder war, zum Lufttüchtigkeitsstatus des Luftfahrzeugs gemäß Angabe im Register bei der Überführung,
 - einen Wägebericht mit Ladeplan,
 - das Flughandbuch, soweit gemäß den einschlägigen Lufttüchtigkeitskodizes für das betreffende Luftfahrzeug erforderlich,
 - frühere Aufzeichnungen zum Nachweis des Herstellungs-, Änderungs- und Instandhaltungsstandards des Luftfahrzeugs, einschließlich aller Einschränkungen, die auf das Luftfahrzeug entsprechend den Bestimmungen des Staats, in dem das Luftfahrzeug registriert ist oder war, Anwendung finden,
 - eine Empfehlung zur Ausstellung einer Lufttüchtigkeitsprüfbescheinigung nach einer Prüfung der Lufttüchtigkeit gemäß Teil M.
- c) Jeder Antrag auf ein eingeschränktes Lufttüchtigkeitszeugnis für ein Luftfahrzeug, für welches das Lufttüchtigkeitszeugnis aufgrund der

Ausführung einer eingeschränkten ergänzenden Musterzulassung ungültig wurde, muss eine Empfehlung zur Ausstellung einer Lufttüchtigkeitsprüfbescheinigung nach einer Prüfung der Lufttüchtigkeit gemäß Teil M umfassen.

- d) Erklärungen gemäß Unterabsätzen b) 2) i) und b) 3) ii) dürfen bei der Vorstellung des Luftfahrzeugs bei der zuständigen Behörde des Eintragsstaates nicht älter als 60 Tage sein, sofern nichts anderes vereinbart wurde.“

- (25) Punkt 21A.177 erhält folgende Fassung:

„21A.177 Ergänzungen oder Änderungen

Lufttüchtigkeitszeugnisse oder eingeschränkte Lufttüchtigkeitszeugnisse dürfen nur durch die zuständige Behörde des Eintragsstaates ergänzt oder geändert werden.“

- (26) Punkt 21A.179 erhält folgende Fassung:

„21A.179 Übertragbarkeit und Erneuerung in Mitgliedstaaten

- a) Bei einem Besitzwechsel eines Luftfahrzeugs:

1. ist ein Lufttüchtigkeitszeugnis bzw. ein eingeschränktes Lufttüchtigkeitszeugnis zusammen mit dem Luftfahrzeug zu übertragen, wenn das Luftfahrzeug weiterhin im gleichen Register geführt wird,
2. ist, wenn das Luftfahrzeug in einem anderen Mitgliedstaat registriert wird, ein Lufttüchtigkeitszeugnis bzw. ein eingeschränktes Lufttüchtigkeitszeugnis auszustellen:
 - i) gegen Vorlage des vorherigen Lufttüchtigkeitszeugnisses oder eingeschränkten Lufttüchtigkeitszeugnisses und eines gültigen, gemäß Teil M ausgestellten Lufttüchtigkeits-Folgezeugnisses und
 - ii) bei Einhaltung von 21A.175.

- b) Bei einem Wechsel des Eigentümers eines Luftfahrzeugs sind, wenn für das Luftfahrzeug ein eingeschränktes Lufttüchtigkeitszeugnis auf der Grundlage einer Musterzulassung ausgestellt oder gemäß 21A.191, 21A.194A oder 21A.194B erteilt wurde, ist die Musterzulassung auf den neuen Besitzer zu übertragen.“

- (27) Punkt 21A.180 erhält folgende Fassung:

„21A.180 Inspektionen

Antragsteller oder Inhaber von Lufttüchtigkeitszeugnissen oder eingeschränkten Lufttüchtigkeitszeugnissen haben den zuständigen Behörden des Eintragsstaates auf Anforderung Zugang zu den Luftfahrzeugen zu gewähren, für die ein Lufttüchtigkeitszeugnis ausgestellt wurde.“

- (28) Punkt 21A.181 erhält folgende Fassung:

„21A.181 Laufzeit und Fortdauer

- a) Lufttüchtigkeitszeugnisse werden für unbegrenzte Dauer ausgestellt. Sie bleiben gültig, solange:

1. die Anforderungen für die maßgebliche Zulassung und die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit erfüllt werden und
 2. das Luftfahrzeug weiter im gleichen Register geführt wird und
 3. die Musterzulassung als Grundlage des Lufttüchtigkeitszeugnisses nicht gemäß 21A.51 für ungültig erklärt wurde oder
 4. das Zeugnis nicht zurückgegeben, aufgehoben oder widerrufen wird,
 5. das Luftfahrzeug nicht gemäß einer eingeschränkten ergänzenden Musterzulassung modifiziert wird.
- b) Eingeschränkte Lufttüchtigkeitszeugnisse werden für unbegrenzte Dauer ausgestellt. Sie bleiben gültig, solange:
1. die Anforderungen für die maßgebliche Zulassung und die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit erfüllt werden und
 2. das Luftfahrzeug weiter im gleichen Register geführt wird und
 3. die Musterzulassungen, die die Grundlage für die Ausstellung des Lufttüchtigkeitszeugnisses bilden, nicht zurückgegeben oder gemäß 21A.51, 21A.118B bzw. 21A191(d) widerrufen wurde, und
 4. das Zeugnis nicht zurückgegeben, aufgehoben oder widerrufen wird.
- c) Wird ein Lufttüchtigkeitszeugnis zurückgegeben oder widerrufen, ist es an die zuständige Behörde des Eintragungsstaates zurückzugeben.“
- (29) Punkt 21A.182 erhält folgende Fassung:

„21A.182 Kennzeichnung von Luftfahrzeugen

Alle Antragsteller auf Lufttüchtigkeitszeugnisse oder eingeschränkte Lufttüchtigkeitszeugnisse im Rahmen des vorliegenden Abschnitts haben nachzuweisen, dass ihre Luftfahrzeuge gemäß Abschnitt Q gekennzeichnet wurden.“

- (30) Folgender Punkt 21A.183 wird eingefügt:

„21A.183 Eingeschränktes Lufttüchtigkeitszeugnis auf der Grundlage von besonderen Lufttüchtigkeitsspezifikationen – Beantragung einer Bauartgenehmigung

- a) Wenn eine Musterzulassung und eingeschränkte Musterzulassung nicht als zweckmäßig gelten, ist der Antragsteller auf ein eingeschränktes Lufttüchtigkeitszeugnis auf der Grundlage von besonderen Lufttüchtigkeitsspezifikationen berechtigt, nach Maßgabe dieses Abschnitts eine Bauartgenehmigung zu beantragen.
- b) Der Antragsteller hat seine Befähigung durch die Vorlage einer Genehmigung als Entwicklungsbetrieb nachzuweisen, die von der Agentur gemäß Abschnitt J ausgestellt wurde. Als Alternative zum Befähigungsnachweis kann der Antragsteller bei der Agentur die Genehmigung von Verfahren beantragen und dabei die spezifischen Entwicklungstätigkeiten, Ressourcen und Arbeitsgänge beschreiben,

die zur Einhaltung der Abschnitte 21A.187, 21A.189, 21A.191, 21A.195, 21A.196 und 21A.197 erforderlich sind.

- c) Anträge auf Bauartgenehmigung eines Luftfahrzeugs, für das ein eingeschränktes Lufttüchtigkeitszeugnis auf der Grundlage von besonderen Lufttüchtigkeitspezifikationen erteilt werden kann, sind in der von der Agentur festgelegten Form einzureichen.
- d) Dem Antrag sind eine dreidimensionale Zeichnung des betreffenden Luftfahrzeugs und vorläufige Basisdaten, einschließlich der vorgesehenen Betriebskenndaten und Beschränkungen, beizufügen.“

(31) Folgender Punkt 21A.185 wird eingefügt:

„21A.185 Eingeschränktes Lufttüchtigkeitszeugnis auf der Grundlage von besonderen Lufttüchtigkeitspezifikationen – Festlegung der besonderen Lufttüchtigkeitspezifikationen und Umweltschutzanforderungen

- a) Für die Bauartgenehmigung eines Luftfahrzeugs, für das ein eingeschränktes Lufttüchtigkeitszeugnis auf der Grundlage von besonderen Lufttüchtigkeitspezifikationen ausgestellt werden kann, teilt die Agentur die besonderen Lufttüchtigkeitspezifikationen mit, die eine angemessene Sicherheit gewährleisten.
- b) Die maßgeblichen Umweltschutzanforderungen und Zertifizierungsspezifikationen sind in 21A.18 festgelegt.“

(32) Folgender Punkt 21A.187 wird eingefügt:

„21A.187 Eingeschränktes Lufttüchtigkeitszeugnis auf der Grundlage von besonderen Lufttüchtigkeitspezifikationen – Einhaltung der besonderen Lufttüchtigkeitspezifikationen und Umweltschutzanforderungen

- a) Der Antragsteller auf Erteilung einer Bauartgenehmigung für ein Luftfahrzeug, für das ein eingeschränktes Lufttüchtigkeitszeugnis auf der Grundlage von besonderen Lufttüchtigkeitspezifikationen ausgestellt werden kann, hat die Einhaltung der gemäß 21A.185 festgelegten besonderen Lufttüchtigkeitspezifikationen und Umweltschutzanforderungen nachzuweisen und der Agentur die Mittel zur Verfügung zu stellen, mit denen diese Einhaltung nachgewiesen werden kann.
- b) Der Antragsteller hat zu erklären, dass er die Einhaltung der gemäß 21A.185 festgelegten besonderen Lufttüchtigkeitspezifikationen und Umweltschutzanforderungen nachgewiesen hat.
- c) Die Erklärung gemäß Unterabsatz b) ist entsprechend den Bedingungen von Abschnitt J oder nach den alternativen Verfahren für die Genehmigung als Entwicklungsbetrieb abzugeben.“

(33) Folgender Punkt 21A.189 wird eingefügt:

„21A.189 Eingeschränktes Lufttüchtigkeitszeugnis auf der Grundlage von besonderen Lufttüchtigkeitspezifikationen – Bauartgenehmigung des Luftfahrzeugs

Der Antragsteller hat Anspruch auf Ausstellung einer Bauartgenehmigung für das Luftfahrzeug durch die Agentur, nachdem er:

- a) die Erklärung gemäß 21A.187(b) abgegeben und
- b) nachgewiesen hat, dass:
 1. das zu genehmigende Luftfahrzeug die besonderen Lufttüchtigkeitspezifikationen und Umweltschutzanforderungen gemäß 21A.185 erfüllt,
 2. die Sicherheit des Luftfahrzeugs durch kein Detail oder Merkmal für die Zwecke gefährdet wird, für die die Genehmigung beantragt wurde, und
 3. für das Triebwerk oder den Propeller oder beide, wenn diese im Luftfahrzeug eingebaut wurden:
 - i) eine Musterzulassung gemäß der vorliegenden Verordnung erteilt wurde oder eine solche festgesetzt wurde oder
 - ii) die Einhaltung der besonderen Lufttüchtigkeitspezifikationen nachgewiesen wurde, sodass eine angemessene Sicherheit gewährleistet ist.“

(34) Folgender Punkt 21A.191 wird eingefügt:

„21A.191 Eingeschränktes Lufttüchtigkeitszeugnis auf der Grundlage von besonderen Lufttüchtigkeitspezifikationen – Pflichten des Inhabers der Bauartgenehmigung

- a) Inhaber einer Bauartgenehmigung eines Luftfahrzeugs haben der Agentur alle Ausfälle, Funktionsstörungen, Defekte oder sonstigen Vorkommnisse zu melden, die ihnen bezüglich eines durch die Bauartgenehmigung abgedeckten Luftfahrzeugs bekannt wurden und die zu einem unsicheren Zustand geführt haben oder führen können. Diese Meldungen sind in einer Form und auf eine Weise gemäß Vorgaben der Agentur möglichst umgehend und auf jeden Fall binnen 72 Stunden nach der Entdeckung des möglicherweise unsicheren Zustands abzugeben, soweit nicht außergewöhnliche Umstände dies verhindern.
- b) Wenn eine Störung, die gemäß Absatz a) gemeldet wurde, auf einen Entwicklungsmangel zurückzuführen ist, hat der Inhaber der Bauartgenehmigung die Ursache des Mangels zu ermitteln und der Agentur die Ergebnisse seiner Untersuchung und alle Maßnahmen zu melden, die er zur Behebung dieses Mangels durchgeführt hat oder durchzuführen beabsichtigt. Wenn nach Ansicht der Agentur eine Maßnahme zur Behebung des Mangels erforderlich ist, hat der Inhaber der Bauartgenehmigung der Agentur die entsprechenden Daten zur Genehmigung zu übermitteln.
- c) Der Inhaber einer Bauartgenehmigung eines Luftfahrzeugs hat:
 1. in geeigneter Form sämtliche maßgeblichen Entwicklungsinformationen, Zeichnungen und Prüfberichte aufzubewahren, um die für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit und die Einhaltung der maßgeblichen

Umweltschutzanforderungen durch das Luftfahrzeug erforderlichen Informationen vorlegen zu können,

2. alle erforderlichen Handbücher zu erstellen, zu pflegen und zu aktualisieren und der Agentur auf Anforderung Kopien hiervon vorzulegen,
3. Anweisungen für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit zu erstellen, zu pflegen und zu aktualisieren.“

(35) Folgender Punkt 21A.192 wird eingefügt:

„21A.192 Eingeschränktes Lufttüchtigkeitszeugnis auf der Grundlage von besonderen Lufttüchtigkeitsspezifikationen – Erteilung einer Bauartgenehmigung und eines eingeschränkten Lufttüchtigkeitszeugnisses bei Widerruf oder Rückgabe der Musterzulassung

Abweichend von 21A.174, 21A.183, 21A.185, 21A.187 und 21A.189 gilt Folgendes:

- a) Für Luftfahrzeuge, für die die (eingeschränkte) Musterzulassung aus Gründen, die nicht mit der Sicherheit der Konstruktion in Zusammenhang stehen, zurückgegeben oder widerrufen wird, kann derjenige, auf dessen Namen das Luftfahrzeug registriert ist, eine Bauartgenehmigung für das Luftfahrzeug beantragen.
- b) Der Antragsteller auf eine Bauartgenehmigung hat seine Befähigung durch die Vorlage einer Genehmigung als Entwicklungsbetrieb nachzuweisen, die von der Agentur gemäß Abschnitt J ausgestellt wurde. Als Alternative zum Befähigungsnachweis kann der Antragsteller bei der Agentur die Genehmigung von Verfahren beantragen und dabei die spezifischen Arbeitsgänge beschreiben, die zur Einhaltung der Abschnitte 21A.191, 21A.196 und 21A.197 erforderlich sind.
- c) Wenn sich die Agentur davon überzeugt hat, dass der Antragsteller Unterabsatz (b) erfüllt, hat sie die Bauartgenehmigung für das Luftfahrzeug auszustellen, und zwar in Form der (eingeschränkten) Musterzulassung, bevor diese widerrufen oder zurückgegeben wurde, sowie die zum damaligen Zeitpunkt geltenden Lufttüchtigkeitsanweisungen, sofern die Agentur nicht feststellt, dass diese Bauartgenehmigung keine angemessene Sicherheit gewährleistet. Die Bestimmungen der ursprünglichen Musterzulassungsgrundlage gelten als die besonderen Lufttüchtigkeitsspezifikationen, nach denen die Bauart genehmigt wird.
- d) Gemäß 21A.172 ist der Antrag auf ein eingeschränktes Lufttüchtigkeitszeugnis bei der zuständigen Behörde des Eintragungsstaats in der von dieser Behörde festgelegten Form zu stellen.“

(36) Folgender Punkt 21A.193 wird eingefügt:

„21A.193 Eingeschränktes Lufttüchtigkeitszeugnis auf der Grundlage von besonderen Lufttüchtigkeitsspezifikationen – Erteilung

eines eingeschränkten Lufttüchtigkeitszeugnisses nach Widerruf der Musterzulassung

Abweichend von 21A.174, 21A.183, 21A.185, 21A.187, 21A.189 und 21A.192 gilt Folgendes:

- a) Für Luftfahrzeuge gemäß 21A.14(b), für die die (eingeschränkte) Musterzulassung aufgrund des Fehlens des Inhabers der Musterzulassung widerrufen wird, gilt die Bauartgenehmigung für das Luftfahrzeug als dem Eigentümer des Luftfahrzeugs erteilt. Die Bauartgenehmigung besteht aus der (eingeschränkten) Musterzulassung, bevor diese widerrufen wurde, sowie den zum entsprechenden Zeitpunkt gültigen Lufttüchtigkeitsanweisungen, sofern die Agentur nicht feststellt, dass diese Bauartgenehmigung keine angemessene Sicherheit gewährleistet. Die Bestimmungen der ursprünglichen Musterzulassungsgrundlage gelten als die besonderen Lufttüchtigkeitspezifikationen, nach denen die Bauartgenehmigung als erteilt gilt.
- b) Gemäß 21A.172 ist der Antrag auf ein eingeschränktes Lufttüchtigkeitszeugnis bei der zuständigen Behörde des Eintragungsstaats in der von dieser Behörde festgelegten Form zu stellen.“

(37) Folgender Punkt 21A.195 wird eingefügt:

„21A.195 Eingeschränktes Lufttüchtigkeitszeugnis auf der Grundlage von besonderen Lufttüchtigkeitspezifikationen – Inhalt und Geltungsdauer der Bauartgenehmigung des Luftfahrzeugs

- a) Die Bauartgenehmigung des Luftfahrzeugs umfasst:
 1. die Konstruktionsdaten,
 2. die Betriebsbeschränkungen,
 3. ein Genehmigungsdatenblatt für Lufttüchtigkeit, Geräuschentwicklung und Emissionen. Besitzt das Triebwerk keine Musterzulassung, enthält das Datenblatt außerdem die Aufzeichnung über die Einhaltung der Emissionsvorschriften. Außerdem sind im Datenblatt sämtliche Nichteinhaltungen von Anhang 8 des Abkommens von Chicago aufzuführen,
 4. gegebenenfalls die besonderen Lufttüchtigkeitspezifikationen und Umweltschutzanforderungen, anhand derer die Agentur die Einhaltung der Vorschriften feststellt,
 5. etwaige sonstige für das Luftfahrzeug und gegebenenfalls für Triebwerk und Propeller festgelegte Bedingungen oder Einschränkungen in den besonderen Lufttüchtigkeitspezifikationen und Umweltschutzanforderungen und
 6. etwaige zusätzliche Nutzungseinschränkungen im Zusammenhang mit dem eingeschränkten Lufttüchtigkeitszeugnis.
- b) Bauartgenehmigungen für Luftfahrzeuge werden für unbegrenzte Dauer ausgestellt. Sie bleiben gültig, solange sie nicht zurückgegeben

oder gemäß den von der Agentur eingerichteten Verwaltungsverfahren widerrufen werden.

- c) Bei Rückgabe oder Widerruf ist die Bescheinigung über die Bauartgenehmigung des Luftfahrzeugs an die Agentur zurückzugeben.“

(38) Folgender Punkt 21A.196 wird eingefügt:

„21A.196 Eingeschränktes Lufttüchtigkeitszeugnis auf der Grundlage von besonderen Lufttüchtigkeitspezifikationen – Genehmigung von Änderungen der Bauart des Luftfahrzeugs

- a) Änderungen der Bauart eines Luftfahrzeugs, für das ein eingeschränktes Lufttüchtigkeitszeugnis auf der Grundlage von besonderen Lufttüchtigkeitspezifikationen ausgestellt wurde, werden gemäß 21A.91 als geringfügig oder erheblich klassifiziert.
- b) Erhebliche Änderungen sind von der Agentur gemäß 21A.189 zu genehmigen.
- c) Geringfügige Änderungen sind von der Agentur oder einem entsprechend genehmigten Entwicklungsbetrieb gemäß 21A.189 zu genehmigen.“

(39) Folgender Punkt 21A.197 wird eingefügt:

„21A.197 Eingeschränktes Lufttüchtigkeitszeugnis auf der Grundlage von besonderen Lufttüchtigkeitspezifikationen – Genehmigung von Reparaturverfahren

- a) Reparaturverfahren an Luftfahrzeugen, für die ein eingeschränktes Lufttüchtigkeitszeugnis auf der Grundlage von besonderen Lufttüchtigkeitspezifikationen ausgestellt wurde, werden gemäß 21A.435(a) als geringfügig oder erheblich klassifiziert.
- b) Erhebliche Reparaturverfahren sind von der Agentur gemäß 21A.189 zu genehmigen.
- c) Geringfügige Reparaturverfahren sind von der Agentur oder einem entsprechend genehmigten Entwicklungsbetrieb gemäß 21A.189 zu genehmigen.“

(40) Punkt (a)1. von Punkt 21A.211 erhält folgende Fassung:

„1. die Anforderungen in Bezug auf die genehmigte Bauart, den Umweltschutz und die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit erfüllt werden und“

(41) Punkt 21B.327 erhält folgende Fassung:

„21B.327 Eingeschränktes Lufttüchtigkeitszeugnis

- a) Die zuständige Behörde des Eintragungsmitgliedstaats stellt ein eingeschränktes Lufttüchtigkeitszeugnis aus für:
1. neue Luftfahrzeuge nach Vorlage der gemäß 21A.174(b)(2) erforderlichen Unterlagen, die belegen, dass das Luftfahrzeug einer Konstruktion entspricht, für die von der Agentur eine Genehmigung im Rahmen einer eingeschränkten Musterzulassung, einer durch eine eingeschränkte ergänzende Musterzulassung ergänzten

Musterzulassung oder gemäß besonderer Lufttüchtigkeitspezifikationen erteilt wurde, und dass das Luftfahrzeug sich in einem betriebssicheren Zustand befindet.

2. gebrauchte Luftfahrzeuge:
 - i) nach Vorlage der gemäß 21A.174(b)(3) erforderlichen Unterlagen, die belegen, dass:
 - (A) das Luftfahrzeug einer Konstruktion entspricht, für die von der Agentur eine Genehmigung im Rahmen einer eingeschränkten Musterzulassung, einer durch eine eingeschränkte ergänzende Musterzulassung ergänzten Musterzulassung oder gemäß besonderer Lufttüchtigkeitspezifikationen erteilt wurde, und
 - (B) die maßgeblichen Lufttüchtigkeitsanweisungen erfüllt wurden und
 - (C) Inspektionen des Luftfahrzeugs nach den einschlägigen Bestimmungen von Teil M vorgenommen wurden und
 - ii) nachdem sich die zuständige Behörde des Eintragungsmitgliedstaats davon überzeugt hat, dass das Luftfahrzeug der genehmigten Konstruktion entspricht und sich in einem betriebssicheren Zustand befindet. Dies kann Inspektionen durch die zuständige Behörde des Eintragungsmitgliedstaats einschließen.
- b) Die zuständige Behörde des Eintragungsmitgliedstaats stellt ein eingeschränktes Lufttüchtigkeitszeugnis für ein gebrauchtes Luftfahrzeug aus, für welches das Lufttüchtigkeitszeugnis aufgrund der Ausführung einer eingeschränkten ergänzenden Musterzulassung ungültig wurde,
 1. nach Vorlage der gemäß 21A.174(c) erforderlichen Unterlagen, die belegen, dass:
 - i) das Luftfahrzeug einer Konstruktion entspricht, die von der Agentur mit einer durch eine eingeschränkte ergänzende Musterzulassung ergänzten Musterzulassung genehmigt wurde, und
 - ii) die einschlägigen Lufttüchtigkeitsanweisungen eingehalten wurden und
 - iii) Inspektionen des Luftfahrzeugs nach den einschlägigen Bestimmungen von Teil M vorgenommen wurden und
 2. nachdem sich die zuständige Behörde des Eintragungsmitgliedstaats davon überzeugt hat, dass das Luftfahrzeug der genehmigten Konstruktion entspricht und sich in einem betriebssicheren Zustand befindet. Dies kann Inspektionen durch die zuständige Behörde des Eintragungsmitgliedstaats einschließen.
- c) In dem eingeschränkten Lufttüchtigkeitszeugnis sind die Nutzungsbeschränkungen anzugeben, die gemäß 21A.41, 21A.113B(e) oder 21A.195(a)(6) festgelegt wurden.“

(42) Folgender Punkt 21B.328 wird eingefügt:

„21B.328 Eingeschränktes Lufttüchtigkeitszeugnis auf der Grundlage von besonderen Lufttüchtigkeitspezifikationen – Erteilung einer Bauartgenehmigung und eines eingeschränkten Lufttüchtigkeitszeugnisses bei Widerruf oder Rückgabe der Musterzulassung

Gemäß 21A.192 oder 21A.193 und abweichend von 21B.327 stellt die zuständige Behörde des Eintragungsmitgliedstaats ein eingeschränktes Lufttüchtigkeitszeugnis auf Vorlage des zuvor gültigen Lufttüchtigkeitszeugnisses aus, sofern sie nicht festgestellt hat, dass das Luftfahrzeug nicht der Bauartgenehmigung gemäß 21A.192(c) oder 21A.193(a) entspricht oder sich nicht in einem betriebssicheren Zustand befindet.“